



Fotonutzung und Urheberrecht

Aus gegebenem Anlass weisen wir erneut darauf hin, dass Fotos, Graphiken, Abbildungen oder dergl. grundsätzlich nicht ohne Zustimmung des Urhebers veröffentlicht werden dürfen. Eine ausführliche Ausarbeitung hierzu finden Sie auf der Homepage des Hauptvereins, in den Menüpunkten „**Verlag**“ unter dem Link:

- <https://www.eifelverein.de/index.php/verlag/urheber> und/oder „**Vereinsinfos**“, „Richtlinien“, hier: „Daten- und Urheberrechtsschutz“ unter dem Link:
- <https://www.eifelverein.de/index.php/eifelverein/vereinsinfos/richtlinien>

Kurzfassung

Unter jedem Bild muss der Name des Urhebers stehen und der Bildverwerter muss auf Anfrage bestätigen, dass die Einverständniserklärung des Fotografen zur entsprechenden Nutzung (Einräumung des Nutzungsrechtes) seiner Werke in den zu bestimmenden Medien sowie ggfs. die Einverständniserklärung der abgebildeten Personen vorliegt. Das Nutzungsrecht des Fotografen sollte dokumentiert, die Erklärung der abgelichteten Personen vor Zeugen vernommen werden.

- ☺ Fotos von Gemälden, Statuen und Gebäuden sind gemeinfrei¹ (frei von Urheberrechten), wenn die Objekte älter sind als 150 Jahre.
- ☺ Weiterhin sind alle Fotos gemeinfrei, wenn der Urheber des Werks seit mehr als 70 Jahren tot ist

(Quelle: <https://commons.wikimedia.org/wiki/Commons:Licensing/de>).

Gerne bedient man sich Fotos aus dem Internet, speziell aus dem größten Portal: **Wikimedia Commons**. Die hier hochgeladenen Inhalte stehen zum Großteil unter Creative-Commons-Lizenzen (CC) oder sind gemeinfrei. Den Status des Fotos bzw. die Urheberschaft wird unmittelbar vor dem Herunterladen des Bildes angezeigt. Es wird dringend geraten, die dort angezeigte Urheberschaft (wie Name des Autors, Art der Lizenz, z.B. CC-BY-SA 3.0) zu kopieren und später in die Bildunterschrift mit einzusetzen.

Ansonsten kann man sich sehr schnell einer Urheberrechtsverletzung schuldig machen und sieht sich mit Schadensersatzforderungen von mehreren Hundert Euro pro Bild konfrontiert.

Besonders häufig aufgedeckt werden Urheberrechtsverletzungen, wenn die betreffenden Fotos ins Internet bzw. auf eine Homepage gesetzt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob das benutzte Bild als einzelnes Foto oder z.B. in Form einer Drucksache (Flyer, Zeitschrift etc.) hochgeladen wurde. Ebenfalls egal für die Erstellung von Regressforderungen ist es, ob das Bild von dem Nutzer bereits wieder gelöscht worden ist. Damit ist nicht garantiert, dass das betreffende Foto von Suchmaschinen nicht mehr gefunden wird. Wer hier auf „Nummer sicher“ gehen will, muss bei dem Betreiber der Suchmaschinen einen Löschantrag stellen. Stichwort: „Recht auf Vergessenwerden“. Inwieweit solche Löschanträge erfolgreich sind, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Nicht umsonst gibt es den Slogan. „Das Internet vergisst nichts!“

Bei der vorliegenden Kurzfassung handelt es sich lediglich um Empfehlungen, nicht um eine Rechtsberatung!

Manfred Rippinger, 27.07.2020

¹ Gerne auch als *public domain* bezeichnet.